



# **Personalgesetz der Gemeinde Grüşch**

Gesetz betreffend die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Grüşch wie über die Anstellung und Besoldung der ständigen Angestellten und der nebenamtlichen Mitarbeiter.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	2
Art. 2 Subsidiäres Recht .....	2
Art. 3 Begriffe .....	2
Art. 4 Pflichten der Mitarbeiter .....	2
<b>II. Das Dienstverhältnis.....</b>	<b>2</b>
Art. 5 Wahlbehörde, Anstellung .....	2
Art. 6 Kündigung/Probezeit.....	2
Art. 7 Beendigung/Altersgrenze.....	3
Art. 8 Arbeitszeit .....	3
Art. 9 Annahme von Geschenken.....	3
Art. 10 Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Nebenbeschäftigung.....	3
Art. 11 Disziplinarmaßnahmen.....	3
<b>III. Besoldung .....</b>	<b>4</b>
A. Besoldung der Behörden.....	4
Art. 12 Gemeindevorstand.....	4
Art. 13 Gemeindepräsidium .....	4
Art. 14 Sonstige Behörden und Kommissionen.....	4
B. Besoldung der vollamtlichen Mitarbeiter .....	5
Art. 15 Besoldung der Angestellten .....	5
Art. 16 Besoldungserhöhung .....	5
Art. 17 Sonderfälle .....	5
C. Besoldung der nebenamtlichen Mitarbeiter .....	5
Art. 18 Anstellungs- und Lohnbedingungen .....	5
D. Gemeinsame Bestimmungen .....	5
Art. 19 13. Monatslohn.....	5
Art. 20 Ferien, Urlaub, Freitage und Feiertage.....	5
Art. 21 Dienstaltersgeschenk.....	5
Art. 22 Gehaltszahlungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Mutterschaft .....	5
Art. 23 Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	6
Art. 24 Krankentaggeldversicherung .....	6
Art. 25 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse).....	6
Art. 26 Anpassungen .....	6
Art. 27 Inkraftsetzung.....	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anstellung, Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Gemeinde Grüşch, welche ihre Obliegenheiten gegen Jahres-, Monats-, Tag- oder Stundenlohn, bzw. gegen Tag- oder Sitzungsgeld ausüben.
- <sup>2</sup> Die in diesem Gesetz verwendeten Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### Art. 2 Subsidiäres Recht

- <sup>1</sup> Kann dieses Gesetz keine Vorschrift oder kein Verweis auf die kantonale Personalgesetzgebung (Personalgesetz und Personalverordnung) entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

### Art. 3 Begriffe

- <sup>1</sup> Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind:
  - a) Angestellte: Sie werden ohne feste Anstellungsdauer ins öffentlich- rechtliche Dienstverhältnis übernommen.
  - b) Aushilfen: Sie werden für eine bestimmte Zeitdauer ins öffentlich- rechtliche Dienstverhältnis übernommen.
  - c) Lehrlinge: Sie durchlaufen eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ausbildung.
  - d) Behörden: Die Behörden und Kommissionen verrichten ihre Obliegenheiten i.d.R. gegen ein Fixum, Sitzungsgeld, Taggeld oder Stundenlohn.

### Art. 4 Pflichten der Mitarbeiter

- <sup>1</sup> Alle Mitarbeiter haben in jeder Beziehung die Interessen der Gemeinde zu wahren.
- <sup>2</sup> Sie haben die ihnen zugewiesenen Arbeiten nach bestem Wissen auszuführen und die Anordnung der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden, können sie zu Schadenersatz herangezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.
- <sup>4</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.
- <sup>5</sup> Der Gemeindevorstand kann amtierende und frühere Mitarbeiter, die zur Aussage in einem gerichtlichen Verfahren vorgeladen werden, von der Schweigepflicht entbinden.

## II. Das Dienstverhältnis

### Art. 5 Wahlbehörde, Anstellung

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Wahlbehörde.
- <sup>2</sup> Jede freie oder neu zu schaffende Stelle ist zur freien Bewerbung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde auszuschreiben.

### Art. 6 Kündigung/Probezeit

- <sup>1</sup> Die Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Dienstverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist und die Probezeit werden in den einzelnen Arbeitsverträgen geregelt.

### **Art. 7 Beendigung/Altersgrenze**

- 1 Das Arbeitsverhältnis wird aufgelöst durch Versetzung in den Ruhestand, Tod, Kündigung, Entlassung zufolge Aufhebung der Stelle oder Entlassung aus wichtigen Gründen.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis beidseitig auch ohne Einhaltung der Fristen jederzeit aufgelöst werden.
- 3 Die Mitarbeiter treten auf Ende des Monats, in dem sie die AHV-Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.
- 4 Die vorzeitige freiwillige Pensionierung ist möglich, die Pension richtet sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse.

### **Art. 8 Arbeitszeit**

- 1 Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Der Gemeindevorstand setzt die täglichen Arbeitszeiten fest und trifft Anordnungen mit Bezug auf die Überzeit, die Nacht- und Sonntagsarbeit. Er kann seine Kompetenzen delegieren.

### **Art. 9 Annahme von Geschenken**

- 1 Es ist den Mitarbeitern untersagt, in Ausübung ihrer Amtspflichten für sich oder für andere Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

### **Art. 10 Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Nebenbeschäftigung**

- 1 Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes haben die Mitarbeiter die Ermächtigung des Gemeindevorstandes einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn die Ausübung eines solchen Amtes sich nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit auswirken könnte oder sich mit der dienstlichen Obliegenheit des Mitarbeiters nicht verträgt.
- 2 Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu dessen Übernahme eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf es keiner solche Ermächtigungen. Die Ausübung einer zeitraubenden Nebenbeschäftigung ist in der dienstfreien Zeit nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes gestattet.

### **Art. 11 Disziplinarmaßnahmen**

- 1 Ungenügende Leistungen, Nachlässigkeit, zu tadelndes Benehmen auch ausser Dienst, Pflichtverletzung oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Mitarbeiters können je nach Art und Schwere der Verletzung vom Gemeindevorstand geahndet werden durch:
  - a) Schriftlicher Verweis.
  - b) Sistierung der Gehaltsaufbesserung oder Herabsetzung derselben auf eine bestimmte Zeit.
  - c) Versetzung in ein anderes Arbeitsgebiet.
  - d) Versetzung ins provisorische Dienstverhältnis mit Kündigungsrecht wie während der Probezeit.
  - e) Kündigung des Dienstverhältnisses.
  - f) Fristlose Entlassung.
- 2 Vor der Durchführung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

### **III. Besoldung**

#### **A. Besoldung der Behörden**

##### **Art. 12 Gemeindevorstand**

- <sup>1</sup> Das Jahresgehalt der im Nebenamt tätigen Gemeindevorstandsmitglieder beträgt zwischen 10 und 20 % des Maximums der Gehaltsklasse 16 inkl. 13. Monatslohn laut kantonaler Personalgesetzgebung. Davon werden folgende Beträge als Spesen ausbezahlt:
  - 3% vom Bruttolohn für Pauschalspesen
  - CHF 50.00 pro Monat für Telefonspesen
  - CHF 50.00 pro Monat für Fahrspesen.
- <sup>2</sup> Das Pensum wird jährlich per 01. Januar Anhand des Aufwands der Departemente durch den Gemeindevorstand nach Rücksprache mit der GPK festgelegt. Dies geschieht jeweils an der 1. Sitzung im neuen Jahr.
- <sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt monatlich in Form eines Monatslohnes.
- <sup>4</sup> Damit sind sämtliche Sitzungen, Sitzungsvorbereitungen, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abstimmungen, Repräsentationen, Fahrten und anderweitige Beanspruchungen inner- und ausserhalb der Gemeinde abgegolten.

##### **Art. 13 Gemeindepräsidium**

- <sup>1</sup> Das Jahresgehalt des im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidenten beträgt zwischen 40 und 60 % des Maximums der Gehaltsklasse 20 inkl. 13. Monatslohn laut kantonaler Personalgesetzgebung. Davon werden folgende Beträge als Spesen ausbezahlt:
  - 3% vom Bruttolohn für Pauschalspesen
  - CHF 50.00 pro Monat für Telefonspesen
  - CHF 50.00 pro Monat für Fahrspesen.
- <sup>2</sup> Das Pensum wird jährlich per 01. Januar Anhand des Aufwands der Departemente durch den Gemeindevorstand nach Rücksprache mit der GPK festgelegt. Dies geschieht jeweils an der 1. Sitzung im neuen Jahr.
- <sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt monatlich in Form eines Monatslohnes.
- <sup>4</sup> Damit sind sämtliche Sitzungen, Sitzungsvorbereitungen, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abstimmungen, Repräsentationen und anderweitige Beanspruchungen inner- und ausserhalb der Gemeinde abgegolten.

##### **Art. 14 Sonstige Behörden und Kommissionen**

- <sup>1</sup> Alle übrigen Behördenmitglieder und Kommissionen werden mit Sitzungsgelder entschädigt. Diese betragen:
  - a) Sitzung ab 17.00 Uhr CHF 100.00
  - b) Tagessitzung (mehr als 5 Stunden) CHF 300.00
  - c) Sitzungen bis 17.00 Uhr CHF 50.00
  - d) Für die Protokollführung werden pauschal CHF 50.00 pro Protokoll ausbezahlt.

## **B. Besoldung der vollamtlichen Mitarbeiter**

### **Art. 15 Besoldung der Angestellten**

- <sup>1</sup> Die im Monatslohn angestellten Mitarbeiter werden vom Gemeindevorstand in eine der Gehaltsklassen der kantonalen Personalgesetzgebung eingereiht. Das Anfangsgehalt entspricht in der Regel dem Minimum der für die Funktion in Frage kommenden Gehaltsklasse. Über Ausnahmen (zum Beispiel anrechenbare Dienstjahre) entscheidet der Gemeindevorstand.

### **Art. 16 Besoldungserhöhung**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Dienstausbübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf den 1. Januar eine Lohnstufe gewähren. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen jährlichen Lohnstufenanstieg.

### **Art. 17 Sonderfälle**

- <sup>1</sup> Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nicht im Monatslohn besoldeten Mitarbeiter (z.B. Stundenlöhner) setzt der Gemeindevorstand von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Bestimmungen des OR fest.

## **C. Besoldung der nebenamtlichen Mitarbeiter**

### **Art. 18 Anstellungs- und Lohnbedingungen**

- <sup>1</sup> Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nebenamtlichen Mitarbeiter werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 19 13. Monatslohn**

- <sup>1</sup> Die Gemeindemitarbeiter haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

### **Art. 20 Ferien, Urlaub, Freitage und Feiertage**

- <sup>1</sup> Für die Regelung der Ferien, Urlaube, Freitage und Feiertage gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

### **Art. 21 Dienstaltersgeschenk**

- <sup>1</sup> Das Dienstaltersgeschenk richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

### **Art. 22 Gehaltszahlungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Mutterschaft**

- <sup>1</sup> Die Gehalts- und Lohnzahlungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Mutterschaft richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

**Art. 23 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

- 1 Alle vollamtlichen Mitarbeiter werden auf Kosten der Gemeinde gegen Betriebsunfälle, allgemein übliche Nichtbetriebsunfälle und Haftpflichtansprüche versichert. Der Gemeindevorstand kann die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung ganz oder teilweise den Mitarbeitern überbinden.
- 2 Die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre und Behördenmitglieder werden von der Gemeinde soweit versichert, als ihnen bei der Verrichtung ihrer Obliegenheiten ohne ihr grobes Verschulden Schäden entstehen können.

**Art. 24 Krankentaggeldversicherung**

- 1 Die Gemeinde schliesst für alle vollamtlichen Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung ab. Sie überbindet die Prämie zur Hälfte den Mitarbeitern.

**Art. 25 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)**

- 1 Die vollamtlichen Mitarbeiter werden gegen die Risiken des Todes, der Invalidität und des Alters versichert.
- 2 Die einschlägigen Bestimmungen - Beitragsleistung, Personalfürsorge etc. - werden in einem besonderen Reglement festgehalten.

**Art. 26 Anpassungen**

- 1 Der Gemeindevorstand ist befugt, die Entschädigungen gemäss Art. 12, Art. 13 und Art. 14 dieses Gesetzes anzupassen, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Änderung um mindestens 5 % erfahren hat (Indexbasis 1. Januar 2011).

**Art. 27 Inkraftsetzung**

- 1 Diese Verordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
- 2 Beschlossen durch die konstituierende Gemeindeversammlung vom 26. November 2010.
- 3 Art 12, Änderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.2014, diese treten per 01.01.2015 in Kraft.
- 4 Teilrevision der Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 15 an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2019, diese treten per 01.01.2020 in Kraft. Umbenennung von Personalverordnung in Personalgesetz.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

.....  
Marcel Conzett

.....  
Marco Willi